


Hinweise und Antrag für die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage

1. Bei der Betriebsführerin des Wasser-/Abwasserwerkes ist vor Errichtung der Anlage mit dem beigefügten Antrag „zur Installation und zum Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage“ die Zustimmung einzuholen.
2. Die geplante Installation der Regenwassernutzungsanlage ist durch ein nach DIN 1988, Teil 1, Punkt 2.2, befähigtes, konzessioniertes Installationsunternehmen vorzunehmen.
3. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von der Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwassernetz möglich sind:
 - Eine Verbindung der Regenwasserleitung mit der häuslichen Trinkwasserleitung ist nicht zulässig.
 - Die Trinkwassernachspeisung zur Regenwasserzisterne darf nur über einen freien Auslauf oder einen Rohrunterbrecher A 1 nach „Abschnitt 4.2.1 von DIN 1988 Teil 4“ erfolgen. Bei einem freien Auslauf muss ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel bzw. dem Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufes eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt das Doppelte des inneren Durchmessers des Zulaufrohres, mindestens aber 20 mm. Der Zulauf ist sichtbar außerhalb der Zisternen in einem Kellerraum zu installieren.
 - Regenwasser- und Trinkwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen.
 - Die Regenwassernutzungsanlage ist so zu installieren, dass sie augenscheinlich zu kontrollieren ist.
4. Alle Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind durch ein Schild „Kein Trinkwasser“ oder bildlich (Verbotszeichen V 5 nach DIN 4844 Teil 1) zu kennzeichnen (Abschnitt 3.2 der DIN 1988 Teil 2). Zur Kindersicherung empfehlen wir ausschließlich Zapfventile mit abnehmbaren Steckschlüsseln zu verwenden.



Das Bild zeigt ein Verbotsschild (V 5 nach DIN 4844 Teil 1). Es besteht aus einem roten Kreis mit einem roten Schrägstrich durch den Kreis. Im Inneren des Kreises ist ein schwarzes Icon dargestellt, das eine Wasserzisterne mit einem Zapfventil zeigt, aus dem Wasser in eine Tasse fließt. Dies symbolisiert das Verbot, Trinkwasser aus der Regenwasserzisterne zu entnehmen.
5. Geplante Anlagenänderungen bestehender Regenwassernutzungsanlagen sind anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Betriebsführerin des Wasser-/Abwasserwerkes.
6. Nach dem 01.01.2003 sind Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung von Regenwassernutzungsanlagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen, d.h. auch bereits bestehende Anlagen werden meldepflichtig.
7. Es sind zusätzliche, geeichte Wasserzähler einzubauen, die seitens des Wasser-/Abwasserwerkes abgenommen und verplombt werden müssen, und zwar
 - für die Menge Trinkwasser, die der Regenwasserzisterne über die Frischwasserzuleitung zugeführt wird (Trinkwassernachspeisung);

- für die Menge Brauchwasser, die aus der Regenwasserzisterne heraus für die Toilettenspülung bzw. zu anderen Zwecken genutzt wird, die dann ein Einleiten als Abwasser in den Kanal notwendig machen.

Wasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr oder dazu bereitgehalten werden, müssen grundsätzlich geeicht sein. Den eichrechtlichen Vorschriften genügen Wassermesser nur dann, wenn ihre Bauart von der physikalisch-technischen Bundesanstalt zugelassen ist und wenn sie mit dem zugeordneten Zulassungszeichen gekennzeichnet sind; sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser beglaubigt sein.

8. Hygienische Risiken

Der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen stellt ein deutliches hygienisches Risiko dar, wobei das Hauptproblem hierbei im „Einzug“ eines Wassers minderer Qualität in die Haushalte liegt. Dieses Wasser kann mit Krankheitserregern belastet sein, etwa mit Bakterien, Viren, Wurmeiern und Würmern, Schadstoffen aus der Luft und aus den Dachmaterialien wie z.B. Schwermetalle, Asbest usw. Bei versehentlichem Trinken kann es zu ernsthaften Erkrankungen kommen. Deshalb ist die strikte, saubere Trennung der häuslichen Wasseranlagen zwischen Regen- und Trinkwassernetz oberstes Gebot. Liegt diese Grundvoraussetzung nicht vor, kann gesundheitlich bedenkliches Wasser sogar in das öffentliche Trinkwassernetz gelangen und die Wasserversorgung ganzer Ortschaften bedrohen, was zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Sanierung des Trinkwassernetzes führen kann.

Die Verwendung von Regenwasser zum Waschen von Wäsche ist neben rein ästhetischen Gründen auch aus hygienischer Sicht abzulehnen. Beim Wäschewaschen ist zu erwarten, dass bestimmte Keime oder Sporen den Waschvorgang, insbesondere bei niedrigen Temperaturen, und auch die anschließende Trocknung überstehen. Die bisherigen Untersuchungen können dieses Risiko nicht ausräumen.

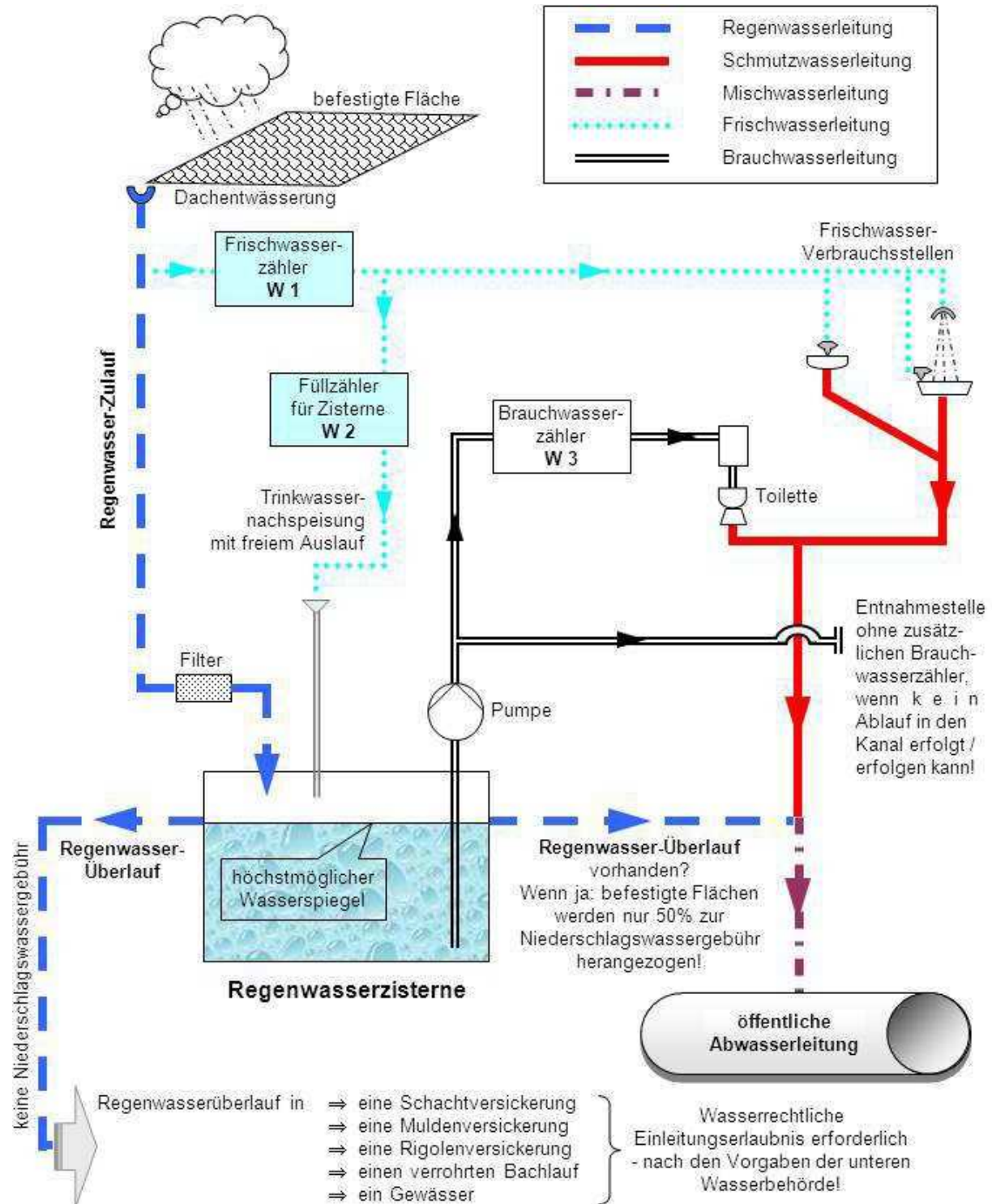
Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zum 01.01.2003 die Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft treten wird, wonach ausschließlich Trinkwasser für das Waschen der Wäsche benutzt werden soll.

Die hygienischen Risiken aus dem Betrieb der Anlage trägt allein der Betreiber.

9. Bei der Einleitung des Überlaufwassers aus der Regenwasserzisterne in eine Schacht-, Mulden- oder Rigolenversickerung sowie der Einleitung des Überlaufwassers in ein offenes oder verrohrtes Gewässer (verrohrter Bachlauf) sind bezüglich der Einleitungserlaubnis die Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde zu beachten. Oberflächige Verrieselungen sind erlaubnisfrei.
10. Die ordnungsgemäße Beseitigung des Überlaufwassers aus der Regenwasserzisterne ist durch geeignete Mittel nachzuweisen und muss bei der Abnahme durch das Wasser-/Abwasserwerk deutlich sichtbar bzw. erkennbar sein.

Der Betreiber der Regenwassernutzungsanlage ist verpflichtet, alle Anlagenteile in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

schematische Darstellung einer Regenwassernutzungsanlage



Bei oberflächiger Verrieselung ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Antrag

auf Installation und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage

e-regio GmbH & Co. KG
 Rheinbacher Weg 10
 53881 Euskirchen

→ Grundstückseigentümer

Vorname, Name	:	
Straße, Haus-Nr.	:	
PLZ / Ort	:	Telefon :

→ Grundstück/Gebäude

Kunden-Nr.	:
Straße, Haus-Nr.	:
Ort / Ortsteil	:

Die beigefügten Hinweise habe(n) ich(wir) gelesen, bei der Errichtung der Anlage berücksichtigt und bestätige(n), dass alle in DIN 1988 beschriebenen Maßnahmen getroffen wurden. Eine Beschreibung und Skizze der Anlage habe(n) ich(wir) auf der Rückseite bzw. separatem Blatt angefertigt.

Die Regenwassernutzungsanlage wird(wurde) durch u. a. Vertragsinstallationsunternehmen errichtet.

Ich(Wir) bitte(n) um Zustimmung zur beschriebenen Regenwassernutzungsanlage.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel Fachfirma
Unterschrift verantwortlicher Fachmann

.....
Unterschrift des Kunden

Hinweis: Die Abrechnung der über den „Füllzähler Zisterne“ bzw. „Brauchwasserzähler“ erfassten Wassermengen beginnt mit dem Datum der Sichtkontrolle, die von unseren Mitarbeitern vorgenommen wird und basiert auf den hierbei aufgenommenen Zählerständen.

Nur von e-regio auszufüllen!!

Nach Prüfung des Antrages, wird der Anlageninstallation wie geplant zugestimmt / nicht zugestimmt.

.....
Datum

.....
Unterschrift e-regio

Beschreibung und Skizze der Regenwassernutzungsanlage

für das Grundstück:.....